



Schweizerische Volkspartei
Kanton Nidwalden
Ledergasse 40, 6375 Beckenried
info@svp-nw.ch, www.svp-nw.ch

Beckenried, 30. August 2024

Medienmitteilung: SVP Nidwalden zur Vernehmlassung Teilrevision des Elektrizitätswerkgesetzes EWNG; NG 642.1

SVP Nidwalden kritisiert vorgeschlagene Anpassungen der Teilrevision des Elektrizitätswerkgesetzes

Grundsätzlich ist die SVP-Nidwalden mit der Teilrevision des Elektrizitätswerkgesetzes einverstanden und bedankt sich beim Regierungsrat, dass man zur Vernehmlassung eingeladen wurde. Für die SVP Nidwalden ist es jedoch unverständlich, dass lediglich eine kleine Arbeitsgruppe diese Revision erarbeitete. Der SVP-Nidwalden fehlt in diesem wichtigen Erarbeitungsprozess eine breit abgestützte Arbeitsgruppe mit weiteren Fachleuten.

Die Definition des Geschäftsfeldes mit «Dienstleistungen im Bereich Energie- und Infrastruktur» ist sehr offen gestaltet und lässt viel Spielraum zu. Um die Interessen der Bevölkerung und der Privatwirtschaft zu wahren, soll der Landrat nicht nur Kenntnis über die Eignerstrategie nehmen, sondern spezifisch den konkreten Handlungsspielraum des EWN mitgestalten können.

Das EWN ist eine öffentliche Körperschaft und gehört der Bevölkerung von Nidwalden. Aus Sicht der SVP Nidwalden soll die Zusammensetzung wie bis anhin aus je einem Mitglied des Landrates und des Regierungsrates bleiben. Landrat Markus Walker (SVP Ennetmoos) ist der Auffassung, dass «der Einbezug des Landrates zu einer erhöhten Akzeptanz von Entscheiden für grössere Projekte führen kann. Der Verwaltungsrat darf nicht entpolitisiert werden damit der Bezug zur Bevölkerung beibehalten bleibt».

Die SVP-Nidwalden erachtet es als kritisch, dass der Regierungsrat neu auch verantwortlich für die Wahl des EWN-Verwaltungsrates sein soll. Landrat Armin Odermatt (SVP Oberdorf) sagt: «Die notwendige Unabhängigkeit ist damit nicht gewährleistet. Dadurch werden Interessenkonflikte und Vetterliwirtschaft begünstigt».

Im Weiteren schlägt die SVP-Nidwalden vor, die Finanzkompetenz des EWN für strategische Investitionen und Beteiligungen auf maximum 15 Mio. festzulegen. Bei grösseren Summen soll die Zustimmung des Regierungsrats und des Landrates benötigt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Armin Odermatt

*Landrat SVP Oberdorf
Präsident Landratsfraktion SVP Nidwalden*

*Mobile: +41 79 302 66 93
Mail: armin.odermatt@svp-nw.ch*

Roland Blättler

*Landrat SVP Stansstad
Kantonal-Präsident SVP Nidwalden*

*Mobile: +41 789 141 539
Mail: roland.blaettler@svp-nw.ch*

Anhang : Vernehmlassungsantwort der SVP Nidwalden



Vernehmlassung zur

Teilrevision des Elektrizitätswergesetzes (EWNG; NG 642.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender:

SVP Nidwalden

Ziel

Im Zentrum des Gesetzgebungsprojekts steht das Schaffen der notwendigen Rahmenbedingungen, damit das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) sich im dynamischen Marktumfeld behaupten und nachhaltig weiterentwickeln kann.

1. Sind Sie mit dem Ziel der vorliegenden Revision im Grundsatz einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Mit dem Ziel ist die SVP-Nidwalden einverstanden.
Nicht einverstanden ist die SVP Nidwalden mit der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, welche die vorliegende Teilrevision erarbeitet hat. Nebst dem Landwirtschafts- und Umweltdirektor und dem Geschäftsführer des EWN, haben sich lediglich kantonsinterne Mitarbeitende des Direktionssekretariats der Landwirtschafts- und Umweltdirektion sowie des Rechtsdienstes an der Revision beteiligt. Der SVP-Nidwalden fehlt in diesem wichtigen Erarbeitungsprozess eine breit abgestützte Arbeitsgruppe. Zusätzlich zu obengenannten Vertretern müssen zwingend unabhängige Vertreter aus dem*

*Landrat sowie weiteren Fachleute beigezogen werden.
Das EWN soll sich primär auf seine Kernaufgaben konzentrieren,
und der Öffnungsprozess muss sorgfältig und ohne überstürzte Ent-
scheidungen erfolgen.*

Art. 1 EWN

Der aktuelle Name entspricht nicht dem vollen Leistungsangebot des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden. Das EWN ist nicht nur ein Elektrizitätswerk wie vor Jahren, sondern hat sich zwischenzeitlich zu einem Energiedienstleister weiterentwickelt. Der Name des Unternehmens soll daher angepasst werden, sodass dieser moderner und somit dem heutigen Bild besser entspricht. Gleichzeitig soll die Marke EWN, welche etabliert ist, nicht aufgegeben werden. Der Name lautet anstelle Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden neu «nur noch» EWN. Die Verschlankung des Namens auf EWN ermöglicht dem Unternehmen ein moderner Auftritt.

2. Sind Sie mit dem neuen Namen «EWN» einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Als Marke ist das EWN bereits weit über die Kantonsgrenzen hinaus bekannt.*

Art. 2 Aufgaben

Der Aufgabenbereich wird dahingehend ergänzt, sodass das EWN neu Dienstleistungen im Bereich Energie- und Infrastruktur erbringen kann (Abs. 2 Ziff. 3). Zu diesen Dienstleistungen zählen beispielsweise Unterhaltstätigkeiten im Bereich von Wasserversorgungen, Strassenbeleuchtungen, Wärmeanlagen usw. Der konkrete Handlungsspielraum des EWN muss hierzu über die Eignerstrategie (Art. 16) gesteuert werden. Die Eignerstrategie wird durch den Regierungsrat festgelegt.

3. Sind Sie mit dem angepassten Aufgabenbereich des EWN einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Das erweiterte Geschäftsfeld «Dienstleistungen im Bereich Energie- und Infrastruktur» ist sehr offen definiert und lässt viel Spielraum zu. Aus diesem Grund und um die Interessen der Bevölkerung und der Privatwirtschaft zu wahren, soll der Landrat nicht nur Kenntnis über die Eignerstrategie nehmen, sondern spezifisch über den konkreten Handlungsspielraum des EWN mitbestimmen können.*

Art. 10 Abs. 2

Die neue Zusammensetzung des Verwaltungsrates sieht vor, dass dieser weiterhin fünf bis sieben Mitglieder umfasst. Bisher musste davon mindestens ein Mitglied dem Landrat und ein Mitglied dem Regierungsrat angehören. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist hauptsächlich auf deren Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz zu achten. Künftig soll der Regierungsrat weiterhin mit einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein. Damit besteht weiterhin ein direkter Draht zum Gesamtregerungsrat (Informations- und Diskussionsaustausch), welcher sich in der Vergangenheit bewährt hat. Hingegen muss kein Mitglied des Landrates zwingend dem Verwaltungsrat angehören.

4. Sind Sie mit der angepassten Zusammensetzung des EWN-Verwaltungsrates einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Das EWN ist eine öffentliche Körperschaft und gehört der Bevölkerung. Daher ist es richtig, dass eine angemessene politische Vertretung der Bevölkerung im Verwaltungsrat gewährleistet bleibt. Anstelle den Verwaltungsrat zu entpolitisieren, soll die Zusammensetzung wie bis anhin aus je einem Mitglied des Landrates und des Regierungsrates zusammengestellt bleiben. Damit das EWN trotzdem nicht an Flexibilität verliert und den allfälligen Geheimhaltungspflichten nachkommen kann, sollen anstatt dessen alternative Lösungen eines unkomplizierten und raschen Entscheidungsprozesses erarbeitet und ins Gesetz aufgenommen werden.*

Wie es im Mitbericht der Kommission BUL zur Periodischen Überprüfung der Eignerstrategie des Kantons zum Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden vom 01.Mai 2023 vermerkt ist, sind mehrere Kommissionsmitglieder der Auffassung, dass der Einbezug des Landrates zu einer erhöhten Akzeptanz von Entscheiden für grössere Projekte führen kann. Weiter hält die BUL fest, dass damit der Verwaltungsrat nicht entpolitisiert werden soll und der Bezug zur Bevölkerung beibehalten bleibt.

Falls nein: Welche Variante würden Sie bevorzugen?

Keine fixen Vertretungen mehr.

- Nur noch ein fixes Mitglied aus dem Landrat.
- Fix je ein Mitglied des Landrates und des Regierungsrates.
- Andere:

Art. 10 Abs. 1a

Bisher war der Landrat für die Wahl des EWN-Verwaltungsrates zuständig. Neu soll der Regierungsrat den Verwaltungsrat wählen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat den EWN-Verwaltungsrat wählt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Die SVP-Nidwalden erachtet es als kritisch, dass der Regierungsrat, neu als zuständige Instanz für die Aufsicht des EWN, neu ebenfalls auch verantwortlich für die Wahl des EWN-Verwaltungsrates sein soll. Die notwendige Unabhängigkeit ist damit nicht gewährleistet, wodurch Interessenkonflikte und Vetterliwirtschaft begünstigt werden. Die SVP-Nidwalden beantragt, den Art.10 Abs. 3 unverändert zu belassen und die Wahl des EWN-Verwaltungsrates weiterhin durch das Landratsbüro in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat vorzubereiten. Die Wahl des Verwaltungsrates soll wie bisher durch den Landrat erfolgen.*

Art. 11 i.V.m. Art. 9

Indem der Beschluss über Investitionen oder die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3 EWNG mit der vorliegenden Teilrevision neu in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates liegt, wird dem Anspruch nach mehr Flexibilität, Schnelligkeit und Vertraulichkeit nun auch im EWNG entsprechend Rechnung getragen. Ab einer Investitionshöhe von mehr als 30 Mio. Franken bedarf es aber der Zustimmung des Regierungsrates.

6. Sind Sie mit der Anpassung der Kompetenzen des EWN-Verwaltungsrates einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Für die SVP-Nidwalden ist der Betrag von 30 Mio. zu hoch, und es fehlt die Genehmigung durch den Landrat. Die SVP-Nidwalden beantragt die Finanzkompetenz des EWN für strategische Investitionen und Beteiligungen auf maximum 15 Mio. festzulegen, wobei es bei einer grösseren Summe die Zustimmung des Regierungsrats und des Landrates benötigt.*

Falls nein: Weshalb nicht?

Begründung: *Das EWN gehört dem Volk von Nidwalden. Die finanzielle Kompetenz des EWN ist mit einer Summe bis 30 Mio. für Investitionen und Beteiligungen zu gross, um selbst darüber entscheiden zu dürfen. Der Miteinbezug des Landrates als Vertreter der Bevölkerung ist zudem zwingend notwendig.*

Art. 13a

Gemäss Art. 3 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) untersteht das EWN dem kantonalen öffentlich-rechtlichen Personalrecht. In der Spezialgesetzgebung können abweichende Bestimmungen erlassen (vgl. Art. 3 Abs. 1 PersG) und namentlich das privatrechtliche Arbeitsrecht als anwendbar erklärt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und das Personal des EWN sollen künftig privatrechtlich angestellt sein. Damit wird die Flexibilität bei den Anstellungen erhöht. Dies ist für das EWN als eine Unternehmung im wettbewerblichen Umfeld äusserst wichtig. Das EWNG wird dahingehend mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt, damit das PersG nicht mehr zur Anwendung kommt.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und das Personal des EWN künftig in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen

8. Weitere allgemeine Bemerkungen

*Auf eine zusätzliche Stellungnahme zu einzelnen Artikeln wird verzichtet.
Das Gesetz ist im Sinne unserer Beantwortung der Fragen zu überarbeiten.*

9. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum 21.08.2024

Unterschrift _____

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 30. August 2024** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch